



Darf Architektur Menschen benachteiligen?



Schweizerische
Fachstelle
für 
behindertengerechtes
Bauen

Centre suisse
pour 
la construction
adaptée
aux handicapés

Centro svizzero
per 
la costruzione
adatta
agli handicappati

Chancengleichheit in der Architektur?

Darf Architektur aus gestalterischen Gründen einen Teil der Nutzerinnen und Nutzer benachteiligen oder gar ausgrenzen? Diese Frage drängt sich exemplarisch beim neuen Zürcher Hochschulcampus Toni-Areal mit seinen 1'500 Räumen auf.

Der Zielkonflikt zwischen funktionalen Anforderungen für die Nutzbarkeit von Bauten und einer repräsentativen Gestaltung ist häufig ein wunder Punkt in der Architektur. Architekturschaffende und Auftraggebende haben es in der Hand, ob sie gemäss dem Prinzip „form follows function“ oder in dessen Umkehrung planen und bauen wollen. Der Königsweg wäre, beides, d.h. Form und Funktion, kunstvoll aufeinander abgestimmt unter einen Hut zu bringen.

Beispiel Hochschulcampus Toni-Areal

Wenn ich am Haupteingang der neuen Zürcher Kunsthochschule stehe, sehe ich als erstes eine grosse Treppe. Diese bedeutet mir mit ausladender Gestik und architektonischer Dramaturgie: Hier werden viele Leute erwartet und es handelt sich um einen wichtigen Eingang zu einem bedeutsamen Ort. Die repräsentative Treppe, ein unmissverständliches architektonisches Statement, signalisiert mir als Rollstuhlfahrer: Hier sind nicht alle Menschen gleichermassen willkommen. Offensichtlich dürfen Besuchende mit einem Kinderwagen, Rollkoffer, Rollator oder Rollstuhl, das Gebäude nicht einfach über den Haupteingang betreten. Ich gehöre also nicht zur Gruppe der erwünschten Nutzer und sehe mich gezwungen zu suchen, auf welchem Weg ich als Rollstuhlfahrer in das wichtige Gebäude gelangen könnte.

Wer sucht, findet in der Tat, versteckt hinten unter der Treppe, einen kleinen, minimalistischen Aufzug. Die architektonische Gestaltung dieses rollstuhlgängigen Zugangs entspricht in etwa der Qualität einer Tapetentüre. Sie steht in einem diametralen Gegensatz zur Inszenierung des invalidisierenden Haupteinganges, und sie erzeugt durch die Gestaltung eine Unterteilung in konforme und nicht-konforme Besucherinnen und Besucher.



Die weisse Schrift auf der Glastüre ist für Sehbehinderte nicht lesbar und die Bedienung der Türen mit Türschliesser erfordert sehr viel Kraft und behindert viele Nutzer.

Foto Fachstelle

Die ausgrenzende Architektur des Haupteingangs zum neuen Hochschulcampus ist exemplarisch herausgegriffen. Sie steht stellvertretend für eine ganze Reihe funktionaler Mängel, die sich bei diesem und weiteren Objekten allzu häufig finden. Beispiele sind: nicht oder schwer bedienbare Aufzüge und Türen, Treppen mit unbrauchbaren Handläufen, ungenügende Gestaltung für eine einfache Orientierung, unzureichende Beleuchtung, eine behindernde Akustik oder diskriminierende Ersatzmassnahmen (Siehe auch Kolumne S. 8).

Zeitgemässe Architektur

Das Bild des Normmenschen, an dem sich ein derartiges Architekturverständnis orientiert, hinkt 70 Jahre hinter den Erfolgen der Medizin hinterher! Heutzutage muss die Architektur davon ausgehen, dass dank den Fortschritten der Medizin, Menschen auf Rädern, mit Gebehinderung, mit wenig Kraft oder mit einer Sinneseinschränkung ebenso selbstverständlich das Gebäude nutzen wie solche ohne Einschränkungen in der Mobilität. Nicht nur ist es hoch erfreulich, dass wir alle

trotz Krankheit, Unfall, Behinderung oder Altersgebrechen das Leben weiter geniessen können, sondern wir haben alle ein Anrecht auf eine uneingeschränkte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, ob mit oder ohne Behinderung. Dieses Versprechen der UNO-Behindertenrechtskonvention, der Bundesverfassung und des Gleichstellungsgesetzes gilt für alle Menschen. Der Schlüssel zur Umsetzung dieser Aufgabenstellung liegt offenbar weniger bei den Vorschriften als vielmehr bei der Einstellung der Bauverantwortlichen: Bauherren, Architektinnen und Architekten müssten so planen, dass sie selber, auch im hohen Alter oder mit einer unfallbedingten körperlichen Einschränkung, ihre eigenen Bauten mit Vergnügen nutzen würden.

Das überholte Architekturverständnis, welches der Zugang zum neuen Hochschulcampus manifestiert, ist leider und erstaunlicherweise keine Ausnahme, sondern immer noch eher der Regelfall. Bemerkenswerterweise zeigt sich dies besonders häufig und ausgeprägt bei repräsentativen Bauwerken, wie hier im ZAHW Campus, bei der neuen Zürcher Hochschule für Pädagogik oder beim EPFL-Learningcentre in Lausanne, etc.. Typischerweise ist bei diesen Beispielen die behindernde Architektur nicht ein Ergebnis des Bemühens, Mehrkosten zu vermeiden, sondern das Gegenteil ist der Fall! Gerade die zusätzlich verfügbaren finanziellen Mittel von teilweise zehn und mehr Prozent zur Gestaltung einer repräsentativen Architektur führen häufig erst zu Benachteiligungen und zu erschwerter Nutzbarkeit von Bauten und Anlagen.

Immer noch kein «Design for all»

Seit über 4'000 Jahren dominierte in der Architektur als Massstab der valide, leistungsfähige Mann. Nicht „design for all“, sondern ein „design for the fittest“ galt als normkonform. Dass die Architektur keine Gebäudenutzerinnen und -nutzer benachteiligen und ausgrenzen darf, ist aber offensichtlich noch immer nicht „state of the art“; ironischerweise auch nicht bei einem neuen und sehr aufwändigen Bildungscampus, der zwei Hochschulen, eine für Design und eine für soziale Arbeit, unter dem gleichen Dach beherbergt!

Diese Schulen haben den Auftrag, im Sinne einer nachhaltigen Weiterentwicklung der Gesellschaft zukünftige Innovatoren und Leistungsträgerinnen heran zu bilden; einerseits für die sozialen Belange der Gesellschaft und andererseits für die künstlerische Gestaltung einer Umwelt, in die Menschen mit Behinderung selbstverständlich inkludiert werden. Das neue Schulgebäude jedoch vermittelt seinen tausenden Studierenden täglich, dass Menschen mit Behinderung nicht als gleichwertig zu beachten sind! Zusätzlich ins Gewicht fällt, dass Bildung für Menschen mit einer Behinderung in erhöhtem

Masse essentiell ist für ihr Bestehen in der Gesellschaft. Benachteiligungen oder Ausgrenzungen durch bauliche Hindernisse sind daher für Schulbauten aller Art erst recht ein absolutes NO GO!

Bei grösseren Bauprojekten ist es entscheidend, dass die Hindernisfreiheit bereits in den Wettbewerbsvorgaben kompromisslos eingefordert wird und dass Bauherren und Planer eine hindernisfreie Architektur im Fokus haben. Dabei reicht es nicht aus, die Norm buchstabengetreu abzuhaken. Vielmehr muss die Hindernisfreiheit konzeptionell richtig und adäquat, dem Nutzungszweck und der Bedeutung des Objektes entsprechend interpretiert werden - genauso wie dies für andere Belange bei anspruchsvollen Bauaufgaben auch gefordert ist, wie beispielsweise bei der Ökologie. Für Hochschulbauten bedeutet dies: auch Schülerinnen, Lehrkräfte oder Besucher mit einer Gehbehinderung gelangen über den Haupteingang und nicht über einen Hinter- oder Nebeneingang ins Gebäude; die Orientierung und Beleuchtung funktioniert auch für schlecht Sehende; die Raumakustik und Informationsvermittlung trägt auch Menschen mit einer Hörbehinderung Rechnung.

Die architektonische Gestaltung muss generell und bei Bildungsbauten ganz besonders eine weitest mögliche Chancengleichheit für alle gewährleisten. Sie darf keine zusätzlichen Behinderungen erzeugen und damit Menschen benachteiligen.

Joe A. Manser

Hochschulcampus Toni-Areal Zürich

Auf dem ehemaligen Areal der Toni-Molkerei eröffnete der Kanton Zürich 2014 neue Schulgebäude für die Zürcher Hochschule der Künste und die Departemente für Angewandte Psychologie und für Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Auf acht Geschossen entstanden insgesamt rund 1500 unterschiedliche Schulräume, Musikübungsräume, drei Konzertsäle, ein Kino, Vortragsäle, Ausstellungsräume, Bibliotheken, drei Cafés, eine Mensa sowie 100 Wohnungen. Das Projekt des Zürcher Architekturbüros EM2N für die Umnutzung der ehemals grössten Molkerei Europas kostete 139 Millionen Franken.

Die Abteilung Gleichstellung der ZHAW erstellt eine kleine Filmdokumentation über die Schwierigkeiten bei der Nutzung des Toni-Areals durch Menschen mit Behinderung. Information: brian.mcgowan@zhaw.ch

Liftanlagen: topmodern, aber nicht hindernisfrei!

Neue Technologien für Liftanlagen bringen aus Sicht der Betreiber Vorteile, schaffen für Menschen mit Behinderung jedoch oft neue Probleme. So sind Zielwahlsteuerungen nicht selbsterklärend und stellen Menschen mit Behinderung vor grosse Herausforderungen. In öffentlich zugänglichen Bauten sind sie daher nicht geeignet.

Die Kapazität von Aufzugsgruppen mit vielen Personenbewegungen kann mit Zielwahlsteuerungen erheblich verbessert werden, weshalb diese Art der Steuerung auch in der Schweiz immer häufiger zum Einsatz kommt. Der Nutzer wählt vor Betreten des Lifts an einem Bedienungselement, meist eine Zehnertastatur wie man sie von Bankomaten kennt, sein Ziel-Stockwerk. Auf einem Display wird ihm dann angezeigt, welcher, der mit Nummern oder Buchstaben gekennzeichneten Aufzüge ihn dorthin transportiert. Im Aufzug selbst gibt es keine Stockwerkstasten, ein anderes Stockwerk kann dort nicht mehr angewählt werden.

Für Menschen mit Behinderung ergeben sich bei dieser Steuerung neue Schwierigkeiten. Wer mehr Zeit benötigt um sich zu drehen, nach oben zu schauen und die richtige Liftkabine aufzusuchen, erreicht diese nicht rechtzeitig. Wer das Display oder die Beschriftung über der Lifttüre nicht lesen kann, weiss nicht, welche Kabine für seine Fahrt zugewiesen wurde. Über einen mit dem Rollstuhlsymbol bezeichneten „Accessibility-Taster“ können Menschen mit Behinderung darum zusätzliche Funktionen auslösen: Eine Sprachführung informiert, welcher Lift in das gewünschte Stockwerk fährt und wo er sich befindet. Die Offenhaltezeit der Tür wird verlängert, damit mehr Zeit für das Manövrieren und das Aufsuchen der Kabine zur Verfügung steht.

Erfahrungen im Inselspital Bern zeigen, dass akustische Sprachansagen alleine die Probleme nicht lösen. Zielwahlsteuerungen sind für viele Menschen nicht ohne Einführung und Schulung am konkreten Objekt benutzbar. Dies gilt ganz besonders für Menschen mit Sehbehinderung. In öffentlich zugänglichen Bauten sind Zielwahlsteuerungen darum nicht geeignet.



Bedientableau Inselspital Bern: Die Stockwerke sind mit Buchstaben bezeichnet
Foto: Fachstelle

Um die Benachteiligung für Menschen mit Behinderung bei Zielwahlsteuerungen zu reduzieren, sind mehrere Massnahmen erforderlich (siehe Kasten). Detaillierte Planungsvorgaben haben wir im Merkblatt „Hindernisfreier Zugang und Benutzbarkeit von Aufzügen mit Zielwahlsteuerung“ dargelegt (siehe www.hindernisfrei-bauen.ch).

In jüngster Zeit werden bei Zielwahlsteuerungen auch Touchscreen Bedienelemente eingesetzt. Diese schliessen viele Nutzer vollends von der Bedienung des Lifts aus. In Bauten welche nach Gesetz die SIA 500 erfüllen müssen, sind Touchscreen Bedienelemente darum nicht zulässig. Die Anforderungen an Aufzüge sind in der Europäischen Liftnorm EN 81-70 „Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen mit Behinderung“ geregelt. Joe Manser und Eva Schmidt wirken bei der Überarbeitung dieser Norm aktiv mit.

Eva Schmidt

Anforderungen bei Zielwahlsteuerung

- Alle Kabinen erfüllen die Dimensionen nach SIA 500
- Anordnung und Bezeichnung der Bedienelemente erfüllen die Anforderungen nach SIA 500
- Ein Bedienelement mit Accessibility-Taster befindet sich unmittelbar bei den Schachttüren
- Akustische Stockwerkansage in der Kabine

Nach Aktivieren des Accessibility Tasters wird:

- Eine Liftkabine unmittelbar neben dem Bedienelement zugewiesen (Wartezeit möglichst kurz)
- Die Tür-Offenhaltezeit verlängert
- Das gewählte Stockwerk und der zugewiesene Fahrkorb angesagt, z.B «Lift A, links, nach Etage 4».

Gehbehindert mobil – die VSS-Norm hilft

Mit der VSS-Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» wurden einige Neuerungen bei Fussgängerübergängen, Haltestellen, Belägen, Möblierungen und Kontrasten eingeführt, welche die Sicherheit und den Komfort für ältere und gehbehinderte Personen erhöhen. Die Massnahmen basieren unter anderem auf einer Studie mit Rollatornutzerinnen.

Die Schweizerische Fachstelle hat 2013 die Überwindung von Randabschlüssen mit Rollatoren untersucht und eine Befragung von Bewohnerinnen des Altersheims Wildbach in Zürich durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zu grosse Quergefälle von Trottoirs, Engstellen durch parkierte Fahrzeuge auf Gehflächen, mangelnde Qualität von Belägen sowie Stufen und Spalten beim Einstieg ins Tram oder den Bus im Alltag die grössten Hürden sind. Sie behindern ältere Menschen mehr noch als niedrige Absätze an Fussgängerstreifen und schränken ihre Selbständigkeit ein.

Rollatorgerechte Beläge

Die VSS-Norm regelt darum neu und sehr detailliert die Qualität von Belägen und deren Eignung für Fussgängerbereiche. Sie unterscheidet zwischen Hauptwegen und übrigen Gehflächen. Verbindungswege zwischen Alterseinrichtungen, Wohnsiedlungen, Kultur- und Einkaufsorten sowie Haltestellen sind immer als Hauptwege zu betrachten und müssen einen ebenen, gut begehbaren und mit Rollator und Rollstuhl befahrbaren Belag aufweisen.

Eine Tabelle in der Norm gibt Auskunft über die Eignung verschiedener Materialien für Gehflächen und ergänzt diese mit hilfreichen Anmerkungen. Pflästerungen z.B. sind für Hauptwege nicht geeignet. In historischen Ortskernen müssen auf Hauptverbindungen darum Pflastersteine mit maschinell bearbeiteten Oberflächen eingesetzt und sorgfältig verlegt und verfugt werden. Alternativ können auch Natursteinplatten oder andere ebene Beläge eingesetzt werden, um die Trittsicherheit und das Manövrieren mit Rollator und Rollstuhl zu verbessern.

Test von Randsteinen mit dem Rollator

Bereits die Norm «Behindertengerechtes Bauen» von 1988 hat an Fussgängerübergängen als Kompromiss zwischen der Erastbarkeit für Sehbehinderte und der Befahrbarkeit mit Rollstuhl und Rollator einen Absatz von 3 cm Höhe vorgeschrieben. Als Alternative dazu hat unsere Fachstelle 2003 einen schrägen Randstein mit 4 cm Höhe und 13 bis 16 cm Breite entwickelt. Diese beiden Varianten wurden in der Studie nun in Bezug auf die Befahrbarkeit mit Rollator evaluiert. Die auf das Training mit Rollatoren spezialisierte Ergotherapeutin, Susanne Grätzer hat die Studie begleitet.

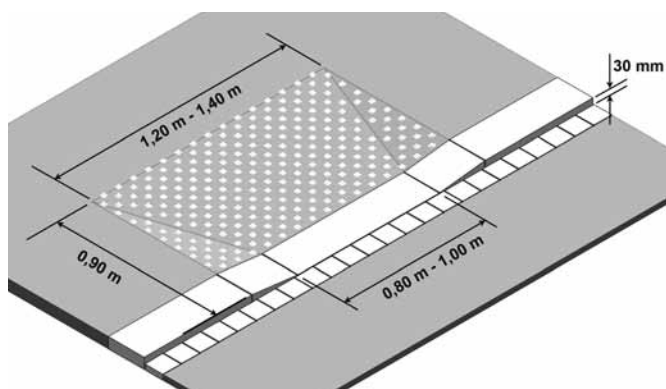
Die Evaluation hat gezeigt, dass schräge Randabschlüsse mit Rollatoren deutlich einfacher zu befahren sind als 3 cm hohe Absätze. Alle Testpersonen kannten eine Methode um auch Absätze zu überwinden, teils aber mit viel Kraftaufwand. Nur eine der Teilnehmerinnen hatte einen Rollator aus dem Fachgeschäft, der auf ihre Körpergrösse richtig eingestellt war, und hatte eine Einführung in die Bedienung des Geräts erhalten. Nachdem Frau Grätzer mit den Probandinnen Technik und Bewegungsabläufe eingeübt hatte, konnten alle problemlos und ohne Abbremsen den 3 cm hohen Absatz überwinden. Diese Absätze erfordern Aufmerksamkeit, sind mit der richtigen Technik aber überwindbar.



Studie: Befahrbarkeit niedriger Randabschlüsse mit Rollator, Zürich Wildbachstrasse
Foto: Fachstelle

Anforderungen an Randsteine

Im Kapitel «Einsatzkriterien für Trennelemente» der VSS Norm werden die verschiedenen Randsteine, ihre Anwendungsgebiete, Vor- und Nachteile detailliert dargelegt. Ergänzend führt die Norm als neue Lösung eine punktuelle Auffahrtsrampe ein. Diese soll z.B. in Quartierzentren oder im Umfeld von Alterseinrichtungen an Fussgängerstreifen eingesetzt werden um das Queren zu erleichtern. Sie ermöglicht punktuell einen Zugang zum Trottoir ohne Niveaudifferenz. Die auf einen Meter Breite begrenzte Auffahrtsrampe wird mit Noppen gekennzeichnet, damit der Gefahrenbereich für Sehbehinderte ertastbar ist und sie die Fahrbahn neben der Rampe rechtwinklig zum Absatz sicher queren können.



Skizze «punktuelle Auffahrtsrampe»

Gehbehindertengerechte Haltestellen

Von grosser Bedeutung für die selbständige Mobilität älterer Menschen ist der Zugang zum öffentlichen Nahverkehr. Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz müssen bis Ende 2023 alle Haltestellen baulich so angepasst werden, dass ein autonomer Einstieg ins Fahrzeug für Menschen mit Rollator möglich ist. Die Gestaltung der Haltestellen und Haltekanten war bisher in keiner Norm geregelt. Die SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» füllt diese Lücke.

Als Grundsatz verlangt die Norm eine hohe Haltekante, so dass der Einstieg praktisch ohne Niveaudifferenz und mit minimalen Spaltbreiten für die meisten Nutzer ohne Hilfe möglich ist. Haltekanten von 22 bis 28 cm Höhe können aber nicht überall im Verkehrsraum realisiert werden, z.B. nicht in Kurven. Darum führt die Norm auch die zulässigen Abweichungen auf: Lösungen mit Teilerhöhung oder eine reduzierte Haltekantenhöhe von mindestens 16 cm, welche den Einstieg mit Hilfe einer fahrzeugseitigen Rampe möglich macht. Je

nach Höhe der Haltekante und Länge dieser Rampen sind unterschiedliche Manövriertflächen zum Einfahren mit dem Rollstuhl erforderlich. Manövriertflächen, geometrische Anforderungen an die Haltestelle und die Form der Haltekanten zur Reduzierung der Spaltbreiten werden in der neuen Norm geregelt.

Wirkung der VSS-Norm

Die verbindlichen Regelungen der Norm tragen dazu bei, dass die gesetzlich vorgeschriebene Hindernisfreiheit im öffentlichen Raum konsequent durchgesetzt werden kann. Weitere wichtige neue Regelungen für ältere und gehbehinderte Menschen in der Norm sind zum Beispiel:

- Ein Quergefälle der Gehflächen von max. 2% (bisher 3%) verbessert die Steuerbarkeit von Rollatoren.
- Fussgängergrünphasen sind so zu regeln, dass eine Person, die bei Beginn der Grünphase startet, mit einer Gehgeschwindigkeit von 0,8 m/s sicher queren kann.
- Im Siedlungsraum sind vorzugsweise alle 200 bis 300 m Sitzgelegenheiten mit waagrechten Sitzflächen sowie Rücken- und Seitenlehnen vorzusehen.
- Mindestwerte für Helligkeitskontraste für Beschriftungen, Markierungen und Führungselemente sind einzuhalten.
- Beleuchtung von Treppen um ein bis zwei Stufen höher als jene des angrenzenden Gehbereichs (Sicherheit).
- Wege mit Neigungen grösser als 10% sind nach Möglichkeit mit Handläufen auszustatten.

Eva Schmidt



Die hohe Haltekante erleichtert den Einstieg für Personen mit Rollator
Foto: Susanne Keller

Kurse «Hindernisfreies Bauen»

Der **zweitägige Einführungskurs** in Zürich ist speziell auf die Praxis von Planenden, Behörden und weiteren am Fachthema interessierten Personen ausgerichtet.

Kursdaten: 22./23. September 2016, 09.30 - 17.00 h
Kurskosten CHF 450.– ; Gönner/-innen: CHF 250.–

Der **eintägige Weiterbildungskurs** richtet sich an Baubehörden und weitere Personen, die mit dem Vollzug der baugesetzlichen Bestimmungen für das hindernisfreie Bauen beauftragt sind.

Kursdatum: 20. Oktober 2016, 09.15-17.00 h
Kurskosten CHF 350.– ; Gönner/-innen: CHF 200.–

Weitere Informationen: www.hindernisfrei-bauen.ch
Anmeldung: info@hindernisfrei-bauen.ch

Planungsrichtlinien „Altersgerechte Wohnbauten“ in Französisch erhältlich

Die 2014 in der zweiten, erweiterten und überarbeiteten Auflage erschienen Planungsrichtlinien «Altersgerechte Wohnbauten» sind ab Juni 2016 auch in Französisch erhältlich. Die Richtlinien haben sich seit ihrem Erscheinen 2010 zu einem in der ganzen Schweiz anerkannten Planungsstandard entwickelt und werden nun auch in der französischsprachigen Schweiz breit gestreut.

Den zweihundertseitigen Ratgeber «Wohnungsanpassungen bei behinderten und älteren Menschen», bieten wir, solange Vorrat, zum reduzierten Preis von CHF 15.- (inkl. Versand) an.



Bahnhof Löwenstrasse - BAV lenkt ein

Seit 2012 verbietet das Bundesamt für Verkehr die Markierung von Leitlinien für Sehbehinderte auf Perrons und schränkt die Breite der Abgangsmarkierungen ein. Im Oktober 2015 hat das BAV gar verfügt, dass im neuen Bahnhof Löwenstrasse einzelne wichtige Markierungen zu entfernen sind. Dagegen hat unsere Fachstelle zusammen mit den Sehbehindertenorganisationen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht und zugleich die Überprüfung der AB-EBV auf ihre Konformität mit dem BehiG verlangt. Parallel dazu wurden die Medien auf den Missstand aufmerksam gemacht.

Anlässlich einer Begehung am 3. März 2016 hat der Direktor des BAV, Herr Dr. P. Füglistaler, eine Lösung für den Bahnhof Löwenstrasse und die Korrektur der Regelung in der AB-EBV in Aussicht gestellt. Vorschläge für die Revision der AB-EBV sollen im Juni 2016 mit den Sehbehindertenorganisationen und ihren Fachstellen diskutiert werden.

Mutationen bei den kantonalen Fachstellen

Rochade bei Procap

Bernard Stofer hat die Ressortleitung von Procap «Bauen, Wohnen, Verkehr» an Remo Petri, den langjährigen Fachberater und Leiter der Fachstelle Aargau/Solothurn, übergeben. Regional wirkt er über seine Pensionierung hinaus weiter. Die Fachstelle AG/SO wird neu von Sebastian Burnell geleitet. sebastian.burnell@procap.ch; Tel. 062 206 88 52

Bern

Stefan Tschachtli hat die Leitung der Procap Fachstelle Kanton Bern übernommen. Markus Däppen, dipl. Architekt ETH/SIA ist neu zum Team der Bauberatung dazu gestossen. info@hindernisfrei-be.ch; Tel. 031 941 37 07

Luzern

Das Team der Beratungsstelle Luzern wurde durch den Architekten Peter Helfenstein verstärkt. helfenstein@bauberatung-luzern.ch; Tel. 041 260 10 78

Glarus

Dieter Berger hat den langjährigen Bauberater Ernst Adler bei der Glarner Fachstelle behindertengerechtes Bauen abgelöst. behinbau@bluewin.ch; Tel. 055 640 23 28

Ob-Nidwalden

Josef A. Lussi wirkt als Bauberater für den Verein Hindernisfrei Bauen Nid- und Obwalden und ersetzt Erika Wirsch. beratung@hindernisfrei-NOW.ch; Tel. 079 282 02 55

Lärmbrei im Toni-Areal behindert Studierende

Patrick Röösl, selbständiger Architekt, verfolgt kritisch, welche Lorbeeren in der Architektur verteilt werden, als gehörloser CI-Träger, mit einem besonderen Augenmerk auf Kommunikation und Akustik.

Seit der Eröffnung vor einem Jahr gehört die Zürcher Hochschule der Künste auf dem Toni-Areal in Zürich zu den Ikonen der Schweizer Architektur. Trotz baulicher Gegebenheiten der ehemaligen Produktionsanlage für Milchprodukte und des Anspruchs einer breiten Nutzervielfalt zu genügen, gelingt dem Architekturbüro EM2N durch eine hohe Bearbeitungstiefe sowie exakter Detaillierung ein komplettes Bauwerk.

Bei einem Interview vor laufender Fernsehkamera konnte ich den Ort persönlich erleben. Die Eingangshalle ist als Kommunikationszone konzipiert. Dort kreuzen sich die Studenten, im Kaffee trifft man sich zum Schwatz oder entwickelt ein neues Projekt. Am linken Rand, auf einer, zur Grösse des Raums knapp dimensionierten, digitalen Anzeige sind die wesentlichen Informationen zum Studienbetrieb ablesbar. Bereits in dieser Halle mussten wir ungeplant einen Schnitt setzen. Die Fragen meines Interviewpartners verpufften im Lärm. Jedes Gespräch der anwesenden Studenten vermengte sich zur höher frequentierten Mittagszeit zu einem dicken Lärmbrei. Eine rein akustisch-verbale Kommunikation über 1,5 Meter Distanz hinaus war mir unmöglich. In der Mensa war die Situation unwesentlich besser. In den Hörsälen war ein unangenehmer leichter Nachhall hörbar. Induktive Höranlagen und das Signet zur Kennzeichnung bei der Eingangstüre fehlten. Weder in der Eingangshalle noch in diesen Hörsälen sind bauliche Elemente (z.B. Akustikplatten) zur Verkürzung des Nachhalls zu erkennen.



Patrick Röösl, dipl. Architekt FH SIA, gehörlos und CI-Träger, Stiftungsrat der Schweizerischen Fachstelle Foto: Fotodesign Fagagnini

Während der Arealbegehung stosse ich auf weitere Schwachstellen. Am Ende war ich infolge der akustischen Belastung und des erschwerten audioverbalen Verstehens erschöpft und resigniert. Im Toni-Areal wurde ein nicht ganz unwesentliches Detail, das Bauen für Menschen mit Hörbehinderung, ungenügend erfüllt.

Viele hörbehinderte Menschen besitzen besonders in den visuellen Berufen hohe Fähigkeiten. An der Hochschule der Künste ist ihnen (vorläufig) der Zugang zum Studium erschwert. Der Zugang zur Bildung ist im Gleichstellungsgesetz eine zentrale Forderung. Dieser ist insbesondere in einem neuen Ausbildungsbau ohne Ausnahmen zwingend zu erstellen.

Lieber Mathias, lieber Daniel, ich bin überzeugt, Ihr seid fähig, Euer Bauwerk zu vervollständigen und damit ALLEN Menschen zugänglich zu machen. Dann dürft Ihr Euch gerne die Lorbeeren aufsetzen lassen!

Patrick Röösl

Kantonale Beratungsstellen

Fachberaterinnen und Fachberater für hindernisfreies Bauen in den jeweiligen Kantonen finden Sie unter: www.hindernisfrei-bauen.ch (Beratungsstellen)

Beilage: «Türkommunikation in hindernisfreien Bauten»
Prospekt der René Koch AG, www.kochag.ch

Herausgeberin: Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, T 044 299 97 97, info@hindernisfrei-bauen.ch, verantwortlich: Eva Schmidt

Titelbild: Haupteingang ZHdK Zürich, Bild Fachstelle
Auflage: 2000 Ex. deutsch, 400 Ex. französisch
Druck: Alder Print und Media AG, 9125 Brunnadern